

Kreisverordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen im Bereich des Wattenmeeres (Wattführerverordnung)

Aufgrund des § 175 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638) verordnet der Landrat des Kreises Nordfriesland als Kreisordnungsbehörde mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 11.03.2024:

Präambel

Wattführungen an der Nordseeküste innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind einmalige Naturerlebnisse und daher bei Einheimischen und unseren Gästen sehr beliebt. Wir wissen jedoch auch, dass Wattführungen alljährlich Menschen in Gefahr bringen und sogar Opfer fordern. Zur Abwehr bzw. Vermeidung dieser Gefahren wurde daher, für gelenkte Führungen, diese Verordnung und die generelle Genehmigungspflicht für Wattführungen eingeführt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Führungen im Gezeitenbereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres für das Gebiet des Kreises Nordfriesland.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist wie folgt abgegrenzt:
 1. im Norden: die deutsch-dänische Grenze;
 2. im Osten: die seewärtige Kante des Fußes der Landesschutzdeiche an der Festlandküste, bei Geesthängen und vom Dünenfuß bei Dünen die Mitteltidehochwasserlinie
 3. im Süden: die nördliche Wattkante der Eider und des Purrenstroms
 4. im Westen: die Westküsten der Inseln Sylt und Amrum, die Westküsten des Japsandes, des Norderoogsandes, des Süderoogsandes sowie die Westküste vor St. Peter-Ording.
- (3) Der küstennahe Bereich wird wie folgt definiert: Von der seewärtigen Kante des Fußes des Landesschutzdeiches, bei Geesthängen oder vom Dünenfuß bei Dünen von der Mitteltidehochwasserlinie bis zum ersten 50 cm tiefen Priel, maximal aber 500m Luftlinie von den vorgenannten Punkten entfernt.

§ 2 Genehmigung

- (1) Wer Führungen im Bereich des Wattenmeeres durchführt (Wattführer), bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für Führungen im küstennahen Bereich können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person volljährig ist und der zuständigen Behörde glaubhaft macht, dass sie die nötige gesundheitliche, fachliche

und persönliche Eignung für die Durchführung von Wattführungen besitzt, insbesondere über genaue Kenntnisse im Wattenmeer und über die örtlichen Gegebenheiten des Gebietes, in dem die Wattführungen durchgeführt werden sollen, verfügt.

- (3) Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie in Erster Hilfe ausgebildet ist. Die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist. Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- (4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung der antragstellenden Person begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens und eines aktuellen Führungszeugnisses auf Kosten der antragstellenden Person anordnen.
- (5) Für Führungen in der Schutzzone 1 des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ ist eine gesonderte Genehmigung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Nationalparkverwaltung, Tönning, einzuholen.

§ 3

Wattführungen/Pflichten des Wattführers/der Wattführerin

- (1) Wattführungen dürfen nur bei geeignetem Wetter und guten Sichtverhältnissen im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt werden. Gute Sichtverhältnisse liegen ab einer Sichtweite von mindestens 1000 Metern vor.
- (2) Vor Beginn einer Wattführung hat der Wattführer/die Wattführerin einen aktuellen Wetterbericht einzuholen und den Teilnehmern bekannt zu machen. Außerdem sind die Teilnehmer über die Tideverhältnisse und über Dauer, Länge und Schwierigkeitsgrad der Führung aufzuklären.
- (3) Der Wattführer/die Wattführerin hat Personen, denen er die Teilnahme an der Führung nicht zumuten kann (bspw. aus gesundheitlichen Gründen), von der Führung auszuschließen.
- (4) Die zuständige Behörde legt für jedes Wattgebiet bzw. jede Wattstrecke die höchstzulässige Teilnehmerzahl in der zu erteilenden Einzelgenehmigung i.S.d. § 2 Absatz 1 fest. Die Gruppengröße sollte 60 Personen pro Wattführer nicht überschreiten.
- (5) Jeder Wattführer/jede Wattführerin ist verpflichtet, die in § 4 Absatz 1 genannte Mindestausrüstung mitzuführen.
- (6) Jeder Wattführer/jede Wattführerin ist verpflichtet, zu Gunsten der Teilnehmer an der Wattführung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss mindestens 3 Millionen Euro betragen. Sammelhaftpflichtversicherungen sind auch zulässig, sofern dort kein Haftungsausschluss vereinbart ist.

§ 4 Mindestausrüstung

(1) Zur Mindestausrüstung eines Wattführers/einer Wattführerin gehören:

1 *)	2 *)	Ausrüstung
X		Notsignalmittel (Handfackel, Signalrakete, Fallschirmsignalrakete oder Rauchkugel)
X	X	Marschkompass
X	X	Uhr
X		Fernglas
X	X	Trillerpfeife
X	X	Kleiner Verbandskasten oder Verbandstasche
X		30 m lange Rettungsleine
X	X	Rettungsfolie
X	X	Handfunksprechgeräte oder Mobiltelefon (Handy)

1 *) Verpflichtende Regelausrüstung für Führungen, die nicht ausschließlich im küstennahen Bereich durchgeführt werden.

2 *) Mindestausrüstung für Führungen im küstennahen Bereich (s. § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung)

- (2) Die jeweils mitzuführende Mindestausrüstung wird im Einzelfall von der zuständigen Behörde durch die Genehmigung schriftlich festgelegt. Sie ist vor der Wattführung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit durch den jeweiligen Wattführer/die jeweilige Wattführerin zu überprüfen.
- (3) Beim Mitführen von Handfunksprechgeräten bzw. Mobiltelefonen muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Verbindung zum Festland besteht bzw. hergestellt werden kann.

§ 5 Befristung, Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist auf fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Falls die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, kann die erteilte Genehmigung mit sofortiger Wirkung durch die zuständige Behörde widerrufen werden. Das gleiche kann geschehen, wenn der Wattführer/die Wattführerin gegen die §§ 3 oder 4 verstößt oder Auflagen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 nicht erfüllt hat.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Wattführungen durchführt.

- entgegen § 3 Absatz 1 bei ungeeignetem Wetter, schlechten Sichtverhältnissen oder in dem Zeitraum nach einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang Wattführungen durchführt.
- entgegen § 3 Absatz 2 keinen aktuellen Wetterbericht einholt und/oder diesen den Teilnehmern nicht bekannt macht.
- entgegen § 3 Absatz 2 seiner Aufklärungspflicht über Tideverhältnisse, Dauer, Länge und Schwierigkeitsgrad der Wanderung gegenüber den Teilnehmern nicht nachkommt.
- entgegen § 3 Absatz 3 Personen, denen er die Teilnahme an der Wattführung nicht zumutet, nicht von der Wanderung ausschließt.
- entgegen § 3 Absatz 4 mehr Personen führt, als von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.
- entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 Auflagen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden die Vorschriften der §§ 3 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162) Anwendung.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, Namen, Anschriften, Geburtsdatum, Belege zur gesundheitlichen, fachlichen und persönlichen Eignung (§ 2 Absatz 2), Nachweise über die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 2 Absatz 3), ärztliche Gutachten (§ 2 Absatz 4, 5) und Führungszeugnisse (§ 2 Absatz 5) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten, soweit dies zum Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist. Ärztliche Gutachten sind unter Beachtung des § 12 Absatz 2 und 3 LDSG zu verarbeiten.

§ 8

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in hauptamtlich verwalteten Ämtern die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren sowie in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Wattführung ihren Ausgangspunkt hat.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Husum, den 19.3.2024

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde

gez.

Florian Lorenzen

Landrat